

## Gabriel ermöglicht höhere Windfall Profits

Der Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz (BVEK) kritisiert, dass Bundesumweltminister Sigmar Gabriel (SPD) noch keine Rechtsverordnung für die Versteigerung von Emissionsrechten auf den Weg gebracht hat.

ANGELIKA NIKIONOK-EHRLICH

Das Zuteilungsgesetz 2012 (ZuG 2012) für die zweite Emissionshandelsperiode von 2008 bis 2012 sieht eine Veräußerung von jährlich rund 40 Mio. Zertifikaten vor, spätestens ab 2010 über eine Versteigerung. Nach Ansicht des BVEK könnte die Versteigerung aber bereits in der zweiten Jahreshälfte 2008 erfolgen, wenn zügig eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen würde.

Das zuständige Bundesumweltministerium (BMU) hatte sich nach Darstellung des Verbandes aber nicht dazu in der Lage gesehen. Die Veräußerung der Zertifikate durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) über die Handelsbörsen generiere einen höheren Zertifikatspreis als den, der über eine Versteigerung zu erzielen sei, so der BVEK. Da die vier großen deutschen Stromkonzerne die Opportunitätskosten der Zertifikate einpreisen, würden Verbraucher und Industrie unnötig belastet, moniert der Verbandsvorsitzende Jürgen Hacker. Die KfW hat in den vergangenen drei Monaten den Angaben zufolge bereits 11,2 Mio. Zertifikate für 240 Mio. Euro auf dem Londoner Terminmarkt der European Climate Exchange verkauft. Der durchschnittliche Preis pro Zertifikat lag bei 21,74 Euro.

Der BVEK hatte eine Verordnung für die Zertifikatsversteigerung erarbeitet und diese Gabriel zugeleitet. In dem am 13. März verfassten Begleitbrief wird der Minister aufgefordert, die bisherige Haltung seines Hauses zu ändern; andernfalls müsse er sich die Schlagzeile „Gabriel Hand in Hand mit den Windfall-Profiten“ gefallen lassen. Die Vorschläge des BVEK waren mit dem Argument abgelehnt worden, sie verstießen gegen EU-Recht und gegen das deutsche Haushaltsrecht. Diese Vorwürfe sieht der Verband durch ein aktuelles Rechtsgutachten der Berliner Wirtschaftskanzlei SKW ausgeräumt. Als Hintergrund der Haltung des BMU vermutet Hacker die Tatsache, dass das Ministerium „kein Interesse an niedrigeren Preisen hat“, da die Erlöse aus der Veräußerung der Emissionsberechtigungen dem Haushalt des BMU zufließen. Je höher also die Börsenpreise, umso mehr „klumpert es in der Kasse“, so Hacker.

Das BMU nehme aber in Kauf, „dass für jeden Euro mehr, den es erzielt, fünf bis sechs Euro an zusätzlichen Windfall-Profits“ in den Kassen

### 5 bis 6 Euro/t zusätzlicher Gewinn

der EVU landeten. Errechnen lässt sich das wie folgt: Von den insgesamt 450 Mio. Zertifikaten werden rund neun Prozent, das sind etwa 40 Mio., veräußert, somit verbleiben 410 Mio. Berechtigungen. 50 bis 60 Prozent ihrer Zertifikate erhalten die Unternehmen kostenlos, preisen aber die Opportunitätskosten der Zertifikate ein, so dass jeder Euro mehr für ein veräußertes Zertifikat sich entsprechend vervielfacht. Ziel des Emissionshandels sei jedoch, Klimaschutz

zu möglichst niedrigen Kosten für die Verbraucher zu erreichen, ruft Hacker in Erinnerung. Das BMU hat nach seinen Angaben bis heute nicht auf das Schreiben reagiert, daher



**BVEK-Vorsitzender Jürgen Hacker:** „Wir stellen sicher, dass die vier Großen nicht alle Berechtigungen bekommen und nicht den Versteigerungspreis beeinflussen können“

ruft der Verband nun die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, Gabriel zum Umdenken zu zwingen.

„Die Ausgestaltung der Versteigerung muss dazu dienen, die volkswirtschaftlichen Grenzvermeidungskosten herauszufinden“, sagt Hacker, denn diese seien nicht bekannt. Die vom BVEK entworfene Rechtsverordnung hat sieben Grundelemente: Erstens einen einheitlichen Versteigerungspreis, der in einem ein- bis

zweistufigen Verfahren ermittelt wird. Der Teilnehmerkreis soll auf TEHG-Anlagen beschränkt werden, also Anlagen, die laut Gesetz emissionshandlungspflichtig sind. Ferner eine

maximale Nachfragemenge sowie vier Versteigerungstermine pro Jahr im Abstand von jeweils drei Monaten. Durchführende Institution soll die DEHSt (die beim Umweltbundesamt angesiedelte Deutsche Emissionshandlungsstelle) sein. Außerdem soll es eine Option für eine Versteigerung in anderen EU-Staaten geben.

Demnach würde die DEHSt in einer ersten Stufe vier Wochen vor Versteigerungsbeginn ein Preisintervall zwischen niedrigstem und höchstem Preis bekanntgeben (zum Beispiel 15 bis 25 Euro pro Zertifikat). Die Anlagenbetreiber sollten daraufhin angeben, wie viele Zertifikate sie

höchstens zu dem niedrigen Preis und wie viele sie mindestens zu dem höchsten Preis ersteigern wollen. Aus der Addition aller Nachfragefunktionen wird dann der Versteigerungspreis ermittelt. Sollte die Summe der Nachfragevolumina bei dem unteren Preis kleiner oder bei dem oberen Preis größer sein als die Menge der zu ersteigenden Berechtigungen, würde in einer zweiten Stufe ein neues Preisintervall gebildet.

### Preisintervalle und Mengenbeschränkung

Jeder Bieter sollte maximal 2,1 Mio. Zertifikate und zehn Prozent der Menge, die ihm kostenlos zugeteilt werden, ersteigern können. Direkte und indirekte Beteiligungen werden dabei berücksichtigt. „Wir stellen damit sicher, dass die vier Großen nicht alle Berechtigungen bekommen, damit sie nicht den Versteigerungspreis beeinflussen können“, betont Hacker. Ein Betreiber soll nur ein Angebot für alle seine Anlagen machen können, er kann mindestens 10 000 Zertifikate pro Versteigerung nachfragen.

„Das Verfahren zur Preisbildung ist objektiv und transparent“, betont Rechtsanwalt Philipp Dulce, der das Rechtsgutachten für den BVEK erstellt hat. Noch einfacher wäre die Sache, wenn alle Zertifikate, also 100 Prozent versteigert würden, meint Hacker. Und noch effizienter wäre es, wenn es eine EU-weite Versteigerung gäbe. **E&M**

## GeLi und GABi

Die zwei (ungleichen) Schwestern der deutschen Gaswirtschaft befördern den Wettbewerb, aber jetzt muss die Gasnetzzugangsverordnung novelliert werden, meint der Jurist Olaf Däuper\*.

Nicht wenige in der deutschen Energiewirtschaft zweifeln 2005, als der Gesetzgeber die Bundesnetzagentur (BNetzA) mit der Regulierung der Energienetze beauftragte, an der Kompetenz und den faktischen Einflussnahmemöglichkeiten einer Regulierungsbehörde in Deutschland. Gerade aus Brüssel war durchaus deutlich zu vernehmen, dass die BNetzA erst beweisen müsse, eine von der Politik unabhängige Fachbehörde mit fachlicher und faktischer Autorität für den deutschen Energiemarkt zu werden.

Gerade für den deutschen Gasmarkt darf der Beweis der fachlichen und faktischen Kompetenz der BNetzA, hier insbesondere der Beschlusskammer (BK) 7 unter dem Vorsitz von Kurt Schmidt, aber in jedem Fall als erbracht angesehen werden. Nachdem die BK 7 im November 2006 in ihrer aufsehenerregenden Entscheidung

\* Olaf Däuper, Rechtsanwalt, Becker Büttner Held, Berlin

pro Zweivertragsmodell (und damit gegen das von der Ferngaswirtschaft erbittert verteidigte Einzelbuchungsmodell) die Weichen endgültig in Richtung „Gasmarktliberalisierung“ gestellt hatte, sind mittlerweile auch im Gasmarkt Wettbewerbshandlungen aller Marktteilnehmer bei steigender Liquidität an den virtuellen Handlungspunkten zu beobachten.

Nun hat die BK 7 nachgelegt und – wie auf der 2. Geode-Gaskonferenz Anfang April in Berlin gefrotzelt wurde – zwei (ungleiche) Schwestern der deutschen Gaswirtschaft geschaffen: GeLi Gas und GABi Gas. Beides sind Festlegungsverfahren, die von der BK 7 initiiert wurden, um dem Gasmarkt Wettbewerb einen weiteren Impuls zu verleihen. GeLi beschäftigt sich – analog zur GPKE (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität) für den Strombereich – mit den Geschäftsprozessen eines automatisierten Lieferantenwechsels im Gasbereich und soll ab dem 1. August für alle Netzbetreiber und Endkundenlieferanten verbindlich gelten. Hiervon erhofft sich die BNetzA eine Stärkung des Wettbewerbs um Haushaltskunden.

Einen ähnlich weitreichenden Effekt auf die Großhandelsmärkte wird vermutlich auch GABi haben, das von der BK 7 Ende März veröffentlichte „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“. Hier soll das Festlegungsverfahren im Mai abgeschlossen sein. Die neuen Regeln für (Ta-

## RechtEck



ges-)Bilanzierung und -bepreisung von Ausgleichsenergie sowie zur Beschaffung von Regelenergie werden dann zum 1. Oktober in Kraft treten.

Mit diesen drei Entscheidungen hat die BK 7 den deutschen Gasmarkt innerhalb von zwei Jahren geradezu revolutioniert und weit mehr verändert, als es die VV Gas (Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas) in über fünf Jahren zu bewerkstelligen vermochte. Einziger (juristischer) Wermutstropfen hierbei ist, dass die Gasnetzzugangsverordnung, auf deren rechtlicher Grundlage die BK 7 vornehmlich agiert, mittlerweile weder mit dem EnWG (Energiewirtschaftsgesetz – dort insbesondere § 20 Abs. 1b) noch mit der gaswirtschaftlichen Realität übereinstimmt. Insofern erscheint es schon aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich, die Gasnetzzugangsverordnung zu novellieren. Die Bundesregierung sollte sich dieser Aufgabe möglichst noch in diesem Jahr widmen.



Recht neue Energie

www.maslaton.de

### Keine Stromlücke aber eine Handlungslücke

Die Warnungen vor einer „Stromlücke“ haben rund 30 Energiewissenschaftler, Umweltschützer und Bundestagsabgeordnete veranlasst, zu entschiedenem Handeln für einen Umbau des Energiesystems aufzurufen. „Eine Stromlücke entstände nur dann, wenn es zu keiner Neuorientierung in der Stromversorgung kommt. Dann wäre allerdings auch die von der Bundesregierung angestrebte Minderung der nationalen Treibhausgase um 40 Prozent bis zum Jahr 2020 nicht zu erreichen“, heißt es in dem **E&M** vorliegenden Aufruf, den unter anderem die Professoren Peter Henicke (Wuppertal-Institut), Eberhard Jochem (Fraunhofer ISI), Uwe Leprih (Hochschule für Technik und Wirtschaft Saarbrücken) sowie der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesumweltministerium und Bundesvorsitzender der Naturfreunde Michael Müller unterzeichnet haben.

Die Unterzeichner kritisieren „den Versuch, der Politik und der Umweltbewegung die Schuld für künftige Engpässe zuzuweisen“. Tatsächlich gebe es aber eine „Handlungslücke“,

weil Teile der Energiewirtschaft und der Industrie versuchten, „überholte Angebotsstrukturen zu erhalten“, indem sie unter anderem forderten, den Atomausstieg rückgängig zu machen. Die Neuordnung ist nach Ansicht der Autoren „ein Gebot der Vernunft“. Versorgungssicherheit, Klimaschutz und eine preisgünstige Strombereitstellung würden möglich, wenn bis 2020 die beschlossenen Maßnahmen zum Energie- und Klimapakete umgesetzt würden. Im Einzelnen: Die Senkung des Stromverbrauches durch Effizienztechnologien um mindestens 11 %, der Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung auf 25 %, der Ausbau der Stromversorgung durch erneuerbare Energien auf einen Anteil von 30 % und die Sicherung ihrer Leistung durch moderne Methoden des Lastmanagements.

Die der Behauptung einer drohenden Stromlücke zu Grunde liegende dena-Studie berücksichtige weder alle Kabinettsbeschlüsse zum Klimaschutz, noch die wirtschaftlich realisierbaren Potenzialstudien hinreichend, kritisieren die Unterzeichner.